

Vorlage Nr. **BV FL 25/2022**

FB I

Beratungsfolge

Gemeinderat

Sitzungstermin

16.01.2023

Jahresabschluss 2013 – Entlastung des Gemeindedirektors –

Beschlussempfehlung

- a. **Der Jahresabschluss 2013 wird beschlossen.**
- b. **Dem Gemeindedirektor wird Entlastung erteilt.**

Begründung

Zu a): Jahresabschluss:

Der Rat beschließt über den Jahresabschluss nach §§ 129 i.V.m. 58 Absatz 1 Nr. 10 NKomVG.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2013 wurde im **ordentlichen Ergebnishaushalt** von einem Fehlbedarf in Höhe von 43.900 EUR ausgegangen.

Der Jahresrechnung schloss im ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von 148.279,19 EUR ab.

Im **außerordentlichen Ergebnishaushalt** wurden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2012 weder Erträge noch Aufwendungen eingeplant. Die Jahresrechnung schloss im außerordentlichen Ergebnis mit 0,00 EUR ab.

Insgesamt ergibt sich somit ein Jahresergebnis (Fehlbedarf) in Höhe von 148.279,19 EUR, welches um 104.379,19 EUR schlechter ausfällt als der geplante Fehlbedarf in Höhe von 43.900 EUR.

Im Haushaltsjahr 2013 wurden Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt 170.603,99 erfasst, die sich im Wesentlichen bei den Umlagen ergeben. Die Deckung kann auf der Ebene einzelner Sachkonten aufgrund von Mehrerträgen zum Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer erreicht werden.

Unter 6.2 und 6.3 des Schlussberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oldenburg folgendes zusammengefasst bzw. erklärt:

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2013 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Fleckens entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens hat keine Feststellungen ergeben, die zu einer Einschränkung der Erklärung unter Ziffer 6.3 dieses Berichts führen. Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung im Rahmen des Umfangs nach Ziffer 1.1 dieses Berichts unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Feststellungen dieses Berichts nicht zu erheben.

Beratungsergebnis VA

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

_____ gesehen

Beratungsergebnis GR

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

_____ Freigabe erteilt

Als Feststellungen mit technischem Hintergrund ergeben sich, dass

- die ordnungsgemäße Funktion der eingesetzten Buchungssoftware ständig zu überwachen und sicherzustellen ist (Ziffer 2.1.2),
- die rechtlichen Budgets mit der technischen Umsetzung abzustimmen sind (Ziffer 3.2.2),
- die Darstellung des Ergebnis- (Ziffer 4.1.1) und Finanzhaushaltes (Ziffer 4.1.2) sowie der Ergebnis- (Ziffer 5.1) und Finanzrechnung (Ziffer 5.3) systembedingt nicht durchgängig mit korrekten Vorzeichen erfolgt und
- die Forderungsübersicht bzgl. der Restlaufzeiten nicht die korrekten Werte wiedergibt (Ziffer 5.6.4).

Aus formellen Gesichtspunkten wird festgehalten, dass

- der Beschluss der Haushaltssatzung und deren Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde nicht fristgemäß erfolgt ist (Ziffer 3.1),
- der Jahresabschluss nicht fristgemäß aufgestellt worden ist (Ziffer 2.2),
- die Gliederung des Haushalts und das gebildete Budget nicht § 4 GemHKVO entsprechen (Ziffer 3.2.1 und Ziffer 3.2.2),
- das förmliche Verfahren nach § 117 NKomVG für die Ermächtigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht eingehalten wurde (Ziffer 4.3),
- der Rechenschaftsbericht nicht die vorgeschriebenen Inhalte zur Beurteilung des Jahresabschlusses umfasst (Ziffer 5.6.1),
- die Gründe für die Übertragung der Haushaltsreste nach § 20 Abs. 5 GemHKVO nicht im Rechenschaftsbericht dargelegt wurden (Ziffer 5.6.5).

Im Rahmen der durchgeführten Jahresabschlussprüfung werden folgende Feststellungen von untergeordneter Bedeutung für die Gesamtbeurteilung des Jahresabschlusses getroffen:

- Für kommende Jahresabschlüsse ist die körperliche Bestandsaufnahme oder die permanente Inventur des Sachvermögens vorzusehen (Ziffer 5.5).
- Die Bildung der Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs ergab sich durch eine von den Kommunen im Landkreis Oldenburg und der AG Doppik abweichenden Vorgehensweise des Fleckens (Ziffer 5.5.2.4).

Weiterhin wird seitens des RPA festgestellt, dass

- Zwischen immateriellen und dem Sachvermögen in den Folgejahren noch Umbuchungen zu erfolgen haben (Ziffer 5.5.1.1 und 5.5.1.2) und
- die Abgrenzung zwischen Unterhaltungs- und Herstellungsaufwand zu beachten ist (Ziffer 5.5.1.2).

Die Vermögenswerte sind ausreichend nachgewiesen sowie unter Berücksichtigung der vorstehenden Feststellungen richtig und vollständig erfasst.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden nach den Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben.

6.3 Erklärung des Rechnungsprüfungsamts

Es wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan unter Berücksichtigung des nicht entsprechend § 4 GemHKVO gebildeten Budgets eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen unter Berücksichtigung der obenstehenden Feststellungen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- der Jahresabschluss unter Berücksichtigung der obenstehenden Feststellungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 des Fleckens Harpstedt wird wie folgt zusammengefasst:

Die Entwicklung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die weitere Entwicklung der Finanzlage ist aber im Hinblick auf den vorzutragenden Fehlbetrag zu beobachten und in Richtung ausgeglichener Haushalte und Jahresabschlüsse zu beeinflussen. Hierbei ist auf die bereits in den Vorjahren entstandenen Fehlbeträge hinzuweisen, deren Deckung zusammen mit dem aktuellen Fehlbetrag die Rücklagen komplett abschmelzen ließen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung des Fleckens Harpstedt entsprechen danach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß.

Zu b): Entlastung:

Nach §§ 129 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. 106 NKomVG beschließt der Rat über die Entlastung des Gemeindedirektors